Français en Suisse –
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –
lernen, lehren, beurteilen

fide
Zertifikat

Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich»

Gebührenordnung zum Anerkennungsverfahren (AnKV) für die fide-Module

Version 2025

1. Januar 2026

Geschäftsstelle fide
Haslerstrasse 21
3008 Bern
031 351 12 12
label@fide-info.ch
www.fide-info.ch

Gebührenordnung

1. Grundsatz

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens (AnKV) für fide-Module werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind von der Anbieterinstitution zu entrichten, die den Antrag auf Anerkennung einreicht.

Die Gebühren werden bei Eingang des Anerkennungsdossiers in Rechnung gestellt. Das Anerkennungsdossier wird erst nach Zahlungseingang bearbeitet.

Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens geschuldet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

2. Gebührenhöhe

Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der beantragten fide-Module und werden pro eingereichtem «Teil 3: Detaillierte Angaben zum jeweiligen fide-Modul» des Anerkennungsprotokolls erhoben.

Wird ein fide-Modul in mehreren Durchführungssprachen beantragt, erhöht sich der Prüfaufwand, da zusätzliche Nachweisdokumente geprüft werden müssen. Der daraus entstehende Mehraufwand wird nach effektivem Zeitaufwand auf Basis des geltenden Stundentarifs zusätzlich in Rechnung gestellt.

	Gebühr
Anerkennung eines fide-Moduls, pro eingereichtem «Teil 3» des Anerkennungsprotokolls	CHF 880.00
Schulung für angehende SBU-Dozentinnen und -dozenten	CHF 250.00
Stundentarif	CHF 120.00

3. Zusatzkosten

Die Geschäftsstelle fide behält sich vor, der Anbieterinstitution Zusatzkosten in Rechnung zu stellen, wenn die Prüfung des Anerkennungsdossiers aufgrund der eingereichten Nachweisdokumente einen wesentlich erhöhten Prüfaufwand erfordert.

Ein erhöhter Prüfaufwand liegt insbesondere dann vor, wenn der Antrag für mehr als eine Durchführungssprache gestellt wird. Ein solcher Mehraufwand

kann auch entstehen, wenn z. B. Umfang und Aufbereitung der eingereichten Nachweise in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrer Aussagekraft stehen.

Zusatzkosten werden der Anbieterinstitution transparent ausgewiesen und begründet in Rechnung gestellt.

4. Weitere Gebühren

Weitere Gebühren im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmassnahmen oder ergänzenden Anforderungen werden pro Stunde berechnet. Diese sind nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung und werden – sofern vorgesehen – in separaten Regelungen festgelegt.